

B e s c h l u s s

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Der Landtag hat in seiner 66. Sitzung am 24. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 6. September 2021 (vergleiche Drucksache 7/4000) wird wie folgt geändert:

1. In § 126 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Stellt der Landtag die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes für das Land gemäß § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes fest oder erlässt der Landtag aufgrund des Artikels 80 Abs. 4 des Grundgesetzes ein Gesetz zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) oder stellt der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes fest, kann der Ältestenrat beschließen, dass Sitzungen des Vorstands und des Ältestenrats, öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse, der Unterausschüsse, des Petitionsausschusses und der Enquetekommissionen sowie nicht öffentliche Sitzungen dieser Gremien, soweit sie nicht die Beratung von Petitionen zum Gegenstand haben, mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt werden können. Die Ermächtigung nach Satz 1 erlischt mit der Aufhebung der Feststellung durch den Landtag oder durch den Deutschen Bundestag im Sinne des Satzes 1, dem Außerkrafttreten des Gesetzes im Sinne des Satzes 1 oder auf Beschluss des Ältestenrats."

2. § 1 der Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik (Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Sind infolge einer Schutzmaßnahme aufgrund des Infektionsschutzgesetzes die Mitglieder einer Fraktion oder einer Parlamentarischen Gruppe sämtlich an einer Präsenzteilnahme an einer in Satz 1 genannten Sitzung gehindert, soll die Sitzung mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Satz 3 gilt auch für Beschäftigte der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen."

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags